

c) Wenn die Übernahme erst nach Ablauf einer mehr als zehnjährigen Betriebszeit erfolgt, so werden für jedes Jahr eines längeren Betriebes von der nach a) und b) berechneten Summe $2\frac{1}{2}\%$ des Taxwertes abgerechnet.

d) Für den Bezirk I „Innere Stadt“ bleiben bei Aufstellung der Taxe im Fall der staatsseitigen Wiederübernahme der Zentralstation in der Poststrasse und was daranschliesst, das von der Gesellschaft nur mietweise übernommene Grundstück und darauf stehende Gebäude ausser Ansatz und wird ferner von der der Ges. nach den Bestimmungen unter a) bis c) zu leistenden Abfindung der sodann etwa noch rückständige Teil des Kaufpreises für die Ausrüstung der Zentralstation u. was daran schliesst in Abzug gebracht.

Wenn der Hamburgische Staat von dem vorerwähnten Rechte Gebrauch machen will, hat er dies der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor der beabsichtigten Übernahme mitzuteilen. In solchem Falle dürfen nach erfolgter bezüglicher Mitteilung der Hamburgischen Staatsbehörde Neuanlagen und Erweiterungen nur mit besonderer Genehmigung des Hamburgischen Staates hergestellt werden.

Dem Hamburgischen Staat ist weiter die Befugnis eingeräumt, sofern die Hamburgischen Electricitäts-Werke den Vertrag gröblich verletzen — einfache Betriebsstörungen sollen darunter nicht verstanden sein —, binnen 8 Wochen nach erlangter Kenntnis der Zuwiderhandlung von dem Vertrage zurückzutreten; die Ges. hat dann dem Staate das Eigentum an den im Bezirke I (Innere Stadt) vorhandenen Anlagen und ihre Rechte aus allen auf diese Anlagen sich beziehenden Verträgen gegen Zahlung des einfachen Taxwertes, welcher durch Sachverständige festzustellen ist (und wobei das von der Ges. nur mietweise übernommene Grundstück und darauf stehende Gebäude ausser Ansatz bleiben), abzutreten. Rücksichtlich der Bezirke II—V (St. Georg, St. Pauli, Vororte rechts und links der Alster) steht es zur Entscheidung der Finanzdeputation, ob sie die Übereignung der Anlagen zum einfachen Taxwerte von der Ges. verlangen will. Macht die Finanzdeputation von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist die Ges. verpflichtet, ihre in den Strassen, Plätzen und sonstigen Anlagen befindlichen Leitungen u. s. w., sowie die auf Staatsgrund errichteten Baulichkeiten auf ihre Kosten zu entfernen. Im übrigen ist die Dauer des Vertrages bis zum 1. Juli 1923 festgelegt und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Kautions verbleibt dann den Hamburg. Electricitätswerken.

Es steht dem Hamburgischen Staat ausserdem das Recht zu, von der Ges. die Weiterführung des Betriebes unter den bisherigen Bedingungen über den 1. Juli 1923 hinaus auf einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren zu verlangen. Macht der Hamburgische Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so steht ihm das Recht zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Anlagen zu 75% , nach zehn Jahren zu 50% des Taxwertes zu übernehmen, welcher sodann in der obenerwähnten Weise festzustellen ist, während nach fünfzehn Jahren, also vom Jahre 1938 an, die gesamten Anlagen unentgeltlich in das Eigentum des Hamburgischen Staates übergehen. Die Gesellschaft hat dabei die Verpflichtung, die baulichen und maschinellen Anlagen fortdauernd und bis Ende der genannten Frist in gutem Zustande zu erhalten, sodass die gesamten Anlagen bei der Übernahme sich in vollkommen betriebsfähigem Zustande befinden. Die Hamburgische Staatsbehörde wird der Ges. ihre Entscheidung über die ihrer Wahl überlassenen drei Möglichkeiten (Übernahme der gesamten Anlagen zum einfachen Taxwert oder Übernahme der Anlagen im Bezirk I zum Taxwert u. Recht auf Räumung der Anlagen auf öffentlichem Grund oder Staatsgrund in den übrigen Bezirken oder endlich Verlängerung des Kontraktes) spätestens ein Jahr vor Ablauf des Kontraktes zugehen lassen.

An Staatsabgaben von der Bruttoeinnahme aus Stromverbrauch, Zählermiete usw. sind gezahlt:

1910/11	M. 1 650 532.46	gegen M. 1 515 782.81	in 1909/10
hierzu vom Reingewinne 1910/11	„ 440 239.61	„ „ 390 474.97	„ 1909/10
zus.	M. 2 090 772.07	gegen M. 1 906 257.78	in 1909/10
sodass einschl. der Steuern u. sonst. Abgaben in Höhe von	„ 232 684.88	„ „ 215 748.82	„ 1909/10
die Gesamtabgaben an den Hamburg. Staat	M. 2 323 456.95	gegen M. 2 122 006.60	in 1909/10

betragen.
Statistik An die Hamburg. Electricitäts-Werke waren ausser den im Strassenbahnbetrieb benützten Motoren angeschlossen:

	Glühlampen	Bogenlampen	Motore	Äquivalent Watt
Am 30. Juni 1896:	45 476	1464	192	3 069 700
„ 30. „ 1897:	71 420	1976	368	5 021 500
„ 30. „ 1898:	89 437	2096	623	6 583 650
„ 30. „ 1899:	113 268	2429	921	8 569 850
„ 30. „ 1900:	133 168	2513	1252	10 482 550
„ 30. „ 1901:	168 271	3143	1731	13 523 850
„ 30. „ 1902:	192 575	3593	2259	15 843 000
„ 30. „ 1903:	219 827	4350	2961	19 974 800
„ 30. „ 1904:	254 289	5282	3608	23 270 750
„ 30. „ 1905:	300 823	6022	4277	27 240 350
„ 30. „ 1906:	355 671	6901	5161	32 317 600
„ 30. „ 1907:	414 985	7919	6145	38 167 300